

Stellungnahme zu den Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) in schulischen Bildungsprozessen

1) Ausgangssituation

Die Kultusministerkonferenz plant im Herbst 2024 eine länderübergreifende Empfehlung zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz in den schulischen Bildungsprozessen zu veröffentlichen. Diese soll bereits bestehende Empfehlungen der Länder sowie Unterstützungsangebote außerschulischer Partner*innen ergänzen. Am 11. Juni 2024 wurde in diesem Zusammenhang ein Anhörungsverfahren gegenüber im Handlungsfeld tätigen Akteur*innen sowie die damit verbundene Möglichkeit zur Kommentierung des Diskussionsentwurfes bis zum 17. Juli 2024 eröffnet. Dies nutzt die Stiftung Digitale Chancen und gibt nachstehend Einschätzungen und Empfehlungen. Dabei greifen wir unter anderem auf unsere Expertise aus dem Projekt "Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt" zurück.

2) Grundsätzliche Anmerkungen

a) Positive Anmerkungen

Die Stiftung Digitale Chancen begrüßt ausdrücklich, dass sich die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) des Themas der Künstlichen Intelligenz annimmt, den Prozess der Digitalisierung des Schulunterrichts somit weiter voranbringt, sich konkret damit befasst, wie und unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von KI im Unterricht gestaltet werden kann und welcher Regelungen dies in der Bildungsverwaltung bedarf. Mit den geplanten Handlungsempfehlungen leistet die KMK einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK), welche im März 2021 mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 zu den Rechten der Kinder im digitalen Umfeld² weiter spezifiziert wurde. Gemäß Absatz 103 sind die Vertragsstaaten in der Verantwortung, Bildungsakteur*innen Standards und Richtlinien vorzugeben, um sicherzustellen, dass bei Erwerb und Einsatz von digitalen Technologien und Anwendungen ethische Aspekte, der Schutz vor Diskriminierung und der zu verarbeitenden Daten ebenso im Mittelpunkt stehen, wie die sinnvolle Anwendung im Bildungskontext. Die diesem Prozess vorgelagerte Grundsatzentscheidung gegen ein generelles Verbot der Nutzung Künstlicher Intelligenz im Bildungsbereich wird von uns ausdrücklich unterstützt.

Wir empfehlen die Chance zu nutzen, mit diesem Dokument einen bundesweit konsistenten Rahmen für den Einsatz von KI im Bildungswesen zu gestalten.

b) Kritische Anmerkungen

Die Handlungsempfehlungen umreißen vielfach neue Anforderungen an das Bildungssystem, welche im Wesentlichen durch Lehrkräfte zu realisieren sind. Vergleichsweise sparsam oder nur implizit finden sich in diesem Zusammenhang Ausführungen und Vereinbarungen, welche die Bedeutung der Ausund Fortbildung der Lehrkräfte darstellen. Diese sind jedoch essenziell, um eine zielführende und erfolgreiche Umsetzung des Dargestellten realisieren zu können. Vor diesem Hintergrund regen wir nachdrücklich an, konkret und explizit entsprechende Empfehlungen zu verabreden und in dem Dokument festzuhalten.

¹ Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt. https://www.kinderrechte.digital/projekt/ Abruf am 08.07.2024

² Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/aus.11/key.1738/StartAt.11/page.2 Abruf am 09.07.2024



c) Hinweise auf fehlende Aspekte

Die notierten Zielstellungen und Empfehlungen sind in der Regel nicht mit messbaren Zeithorizonten zur Prüfung ihrer Realisierung versehen. Wir empfehlen den Ländern, einen konkreten Plan zur Umsetzung zu entwickeln und diesen in dem Dokument festzuhalten, um so Transparenz zu schaffen und für das Bildungssystem einen Zeithorizont der Umsetzung zu entwerfen.

d) Redaktionelle Hinweise

3) Themenbereich 1: Einfluss und Auswirkungen von KI auf Lernen und Didaktik

a) Positive Anmerkungen

Wir teilen die Auffassung, dass ein "grundlegendes Verständnis der technischen Funktionsweisen sowie das Erkennen von Chancen, Grenzen und Risiken [...] unabdingbar" für das Nachvollziehen digitaler Prozesse und die Anwendung von Künstlicher Intelligenz sind. Um einen reflektierenden und verantwortungsbewussten Umgang mit den Werkzeugen (gen. KI/ITS) nachhaltig zu verankern, empfehlen wir eine Doppelstrategie, die sowohl die Bedeutung der Informatik als Fach, als auch die gesellschaftlichen persönlichen Parameter der Nutzung aufgreift. Die Verankerung des Faches Informatik in der Schule ist voranzutreiben und curricular aktuell zu halten. Daneben ist es eine Querschnittsaufgabe, Schüler*innen im Sinne der KMK-Strategie "Bildung in einer digitalen Welt" den Erwerb von Medienkompetenz zu ermöglichen sowie die Möglichkeiten und Grenzen von Anwendungen auch fachbezogen zu reflektieren.

Dies betrachten wir darüber hinaus im Zusammenhang mit der notwendigen Fokussierung auf die Vermittlung und Stärkung der Basiskompetenzen der Schüler*innen. Dabei gehen wir nicht allein davon aus, dass diese "mit KI-gestützten Anwendungen unterstützt werden" können, sondern erachten vielmehr den zielführenden Umgang und Einsatz digitaler Anwendungen und Künstlicher Intelligenz selbst als Teil der Zukunftskompetenzen (4K – Kommunikation, Kollaboration, Kreativität, Kritisches Denken) neben den Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen.

Unterstützen möchten wir im Weiteren das Überdenken des durch die SWK nahegelegten Verzichts auf KI-Sprachmodelle in der Grundschule. Dieser geht an der Realität des heutigen Aufwachsens von Kindern mit digitalen Medien vorbei und steht damit im Widerspruch zum Auftrag des Bildungswesens, junge Menschen für das Leben sowie zur Teilhabe und Gestaltung unserer Gesellschaft zu befähigen. So weist die aktuelle miniKIM-Studie nach, dass nahezu jedes 2- bis 5-jährige Kind (98 Prozent) in Deutschland in einem Haushalt aufwächst, der über einen Zugang zum digitalen Umfeld verfügt. In 41 Prozent dieser Haushalte finden sich Geräte und Anwendungen wie Sprachassistenzsysteme, die ganz wesentlich auf dem Einsatz Künstlicher Intelligenz beruhen. Acht Prozent der Kinder im Alter von 2 bis 5 Jahren können über solch ein Gerät persönlich verfügen; neun Prozent aller Kinder in diesem Alter entsprechende Geräte nahezu täglich. Der Anteil der Verfügbarkeit Sprachassistenzsystemen hat sich dabei in den Jahren von 2020 bis 2023 mehr als verdoppelt. 6 Mit Blick auf die Entwicklungsverläufe des Besitzes oder der Verfügbarkeit anderer digitaler Technologien in den Vorjahren ist davon auszugehen, dass dieser Zuwachs in den kommenden Jahren weiter

³ Entwurf der Handlungsempfehlung, Seite 3

⁴ KMK (2016): Bildung in der digitalen Welt. Strategie der Kultusministerkonferenz https://www.kmk.org/themen/bildung-in-der-digitalen-welt.html Abruf am 17.07.2024

⁵ Entwurf der Handlungsempfehlung, Seite 3

⁶ Feierabend, Sabine/Gerigk, Yvonne/Glöckler, Stephan/Kieninger, Juliane/Rathgeb, Thomas/Spang, Emil (2024): miniKIM-Studie 2023. Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 2- bis 5-Jähriger in Deutschland. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs).



anhalten wird und damit Kinder bereits vor dem Grundschulalter KI-basierte Systeme nutzen und erste Erfahrungen damit sammeln.

Bestärken möchten wir die Kultusministerkonferenz darin, digitale Anwendungen und Künstliche Intelligenz – so wie andere Lehr- und Lernmittel auch – nur dann einzusetzen, wenn diese pädagogisch geboten und geeignet sind, um den Lern- und Leistungsfortschritt eines Kindes zu befördern. Dies einschätzen zu können setzt Kenntnis einerseits der Anwendung, sowie andererseits des Erfahrungsstandes des Kindes, sowie dessen sich noch entwickelnder Fähigkeiten (*evolving capacities*, gem. UN-KRK, Art. 5) voraus. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet sicherzustellen, dass etwaige bestehende Benachteiligungen oder Ungleichbehandlungen nicht (weiter) befördert werden. Auszuschließen ist ebenso, dass Kinder mittels dieser Technologien Gewalt oder Diskriminierung erfahren, ihre Daten missbraucht oder ihre Rechte verletzt werden.

b) Kritische Anmerkungen

Die Handlungsempfehlungen betrachten "Vereinzelungsunterricht" beziehungsweise "Privatunterricht"8 kritisch und betonen die Bedeutung zwischenmenschlicher Interaktion und des gemeinsamen Miteinanders im sozialen Raum. Dies antizipierend befürchten wir dennoch, dass die unscharfe Umschreibung unerwünschter Phänomene dazu führt, dass sich eröffnende Potenziale der Digitalisierung nicht vollumfänglich zu Vorteilen der Lernenden genutzt werden. KI-gestützte Lernsituationen können die individuelle Förderung von Schüler*innen ermöglichen oder diese am Unterricht auch dann teilhaben lassen, wenn sie beispielsweise aufgrund von physischen oder psychischen Beeinträchtigungen oder sonstigen Schutzbedarfen nicht vor Ort am Unterricht teilnehmen. Dieser Mehrwert der Digitalisierung für die Bildung junger Menschen sollte genutzt werden. Fraglich ist auch, ob sich die genannte Empfehlung der KMK mit dem Recht des Kindes auf digitale Bildung vereinbar lässt. 10 Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Chancen der KI-gestützten individualisierten Förderung in den Handlungsempfehlungen hervorzuheben und konkreter zu fassen, welche Art des Unterrichts oder der Beschulung damit nicht gemeint beziehungsweise nicht erwünscht ist.11

Bezüglich der Vereinbarungen "Die Länder halten daher fest:" zum Themenbereich 1 reicht es aus Perspektive der Stiftung Digitale Chancen nicht aus, den Zeithorizont der Anpassungen ihrer Bildungspläne den Ländern freizustellen. ¹² Vielmehr ist es zwingend geboten, unverzüglich Bildungspläne und Curricula dahingehend spezifisch weiterzuentwickeln sowie damit einhergehende Aus- und Fortbildungsangebote für Lehrende vorzuhalten. Aktuelle Studien¹³ zeigen, dass Künstliche Intelligenz zunehmend im Alltag auch bereits sehr junger Menschen präsent ist. Dementsprechend muss der Bildungsbereich diese Entwicklung zeitnah nachvollziehen, um seinem Auftrag eines altersgerechten Bildungsangebotes für Kinder nachkommen zu können.

⁹ Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. Absatz 102 https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/aus.11/key.1734/StartAt.1/page.1 Abruf am 09.07.2024

⁷ Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. Absätze 101 bis 103 https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/aus.11/key.1734/StartAt.1/page.1 Abruf am 09.07.2024

⁸ Entwürfe der Handlungsempfehlung, Seite 3

¹⁰ Krause, Torsten (2021): Das Kinderrecht auf digitale Bildung. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB). Jahrgang 69 (2021). Heft 4. S. 417-425.

¹¹ Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. Absätze 101 https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/aus.11/key.1734/StartAt.1/page.1 Abruf am 09.07.2024

¹² Entwurf der Handlungsempfehlung, Seite 5

¹³ Feierabend, Sabine/Gerigk, Yvonne/Glöckler, Stephan/Kieninger, Juliane/Rathgeb, Thomas/Spang, Emil (2024): miniKIM-Studie 2023. Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 2- bis 5-Jähriger in Deutschland. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs).

https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/miniKIM/2023/miniKIM2023 web.pdf Abruf am 09.07.2024



c) Hinweise auf fehlende Aspekte

Hinsichtlich des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in der Grundschule verweisen wir auf das Erfordernis besonderer mediendidaktischer Kompetenzen von Lehrer*innen. Insbesondere die Gestaltung von altersangemessenen Lernumgebungen kann nicht ohne fachliche Kenntnisse und medienpädagogische Kompetenz erfolgen. Ein Verzicht auf die didaktische Bearbeitung aufgrund fehlender Kompetenzen beim Lehrpersonal darf nicht geschehen. Gerade weil der Gegenstand inhärenter Bestandteil der Lebenswelt von Kindern ist, bedarf es qualitativ hochwertiger Gelegenheiten zum Kompetenzerwerb.

d) Redaktionelle Hinweise

Im vierten Anstrich der Vereinbarungen heißt es aktuell, dass "die Möglichkeiten der Digitalität genutzt"¹⁴ werden sollen. Aus unserer Perspektive erscheint es geboten an dieser Stelle das Wort Digitalisierung zu setzen, welches die technologische Entwicklung fokussiert, während Digitalität einen Zustand der Verwobenheit analoger und digitaler Realitäten beschreibt.

Ebenso im vierten Anstrich der Vereinbarungen, nunmehr letzter Satz, muss es aus unserer Sicht sollen anstatt "sollten" heißen – sofern hier nicht bewusst der Konjunktiv gesetzt wurde und damit der Wert der Verständigung reduziert werden soll, wogegen wir uns ausdrücklich aussprechen möchten.

4) Themenbereich 2: Veränderungen der Prüfungskultur durch KI

a) Positive Anmerkungen

Hinsichtlich der Korrektur und Bewertung von Leistungsnachweisen begrüßen wir die Auffassung, dass auch unter Hinzuziehung Künstlicher Intelligenz die Letztentscheidung der Beurteilung einer Lehrkraft vorbehalten sein soll, insbesondere gestützt auf das Verbot rein automatisierter Entscheidungen gemäß Artikel 22 DGSVO.¹⁵ Neben weiteren Bestimmungen im Öffentlichen Recht begründet sich dies auch ethisch.¹⁶

b) Kritische Anmerkungen

Bezüglich der Vereinbarungen der Länder weisen wir auch für den Themenbereich 2 daraufhin, dass es notwendig erscheint Lehrkräfte nicht allein zu "sensibilisieren" ¹⁷, sondern mittels Aus- und Fortbildung zu qualifizieren. Dabei sollten unter anderem die Bewertungen von Leistungen der "versierten Koaktivität" ¹⁸ ebenso fokussiert werden, wie der "Reflexion durch die Lernenden". ¹⁹ Darüber hinaus sollten die Einigungen mit konkreten Zeithorizonten versehen werden.

c) Hinweise auf fehlende Aspekte

Im Kontext der Unterstützung von Lehrkräften durch Künstliche Intelligenz bei der Korrektur und Bewertung von Leistungsnachweisen erscheint es bedeutsam im Zusammenhang der bereits aufgeführten Herausforderungen²⁰ auch zu ermitteln, wie sich Prozesse der Vorkorrektur und des Vorschlags einer Bewertung auf die individuelle Letztentscheidung der Lehrkräfte auswirken. Neben Aspekten einer möglichen Ungleichbehandlung verbinden sich damit auch Fragestellungen nach der

¹⁴ Entwurf der Handlungsempfehlung, Seite 5

¹⁵ Entwurf der Handlungsempfehlungen, Seite 6

¹⁶ Europäische Kommission (2022): Ethische Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von Künstlicher Intelligenz und Daten für Lehr- und Lernzwecke. https://publikationen.kmk-pad.org/ethische-leitlinien-fur-lehrkrafte-uber-die-nutzung-von-ki-und-daten/67644257 Abruf am 09.07.2024

 $^{^{}m 17}$ Entwurf der Handlungsempfehlungen, Seite 6

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Entwurf der Handlungsempfehlungen, Seite 7

²⁰ Entwurf der Handlungsempfehlungen, Seite 6



Transparenz, Fairness sowie der Nachvollziehbarkeit einer Entscheidung. ²¹ Die Handlungsempfehlungen sollten den möglichen Bias aufgreifen und herausstellen, dass bei entsprechend gestalteten Bewertungsprozessen der Einsatz von KI auch zu einer Objektivierung der Bewertung beitragen kann. ²² Denkbar wäre beispielsweise ein iterativer Prozess bei dem menschliche Bewertung und Einsatz der KI im Wechsel erfolgen (KI- gestütztes Vier-Augen-Prinzip).

d) Redaktionelle Hinweise

5) Themenbereich 3: Professionalisierung von Lehrkräften

a) Positive Anmerkungen

Die Stiftung Digitale Chancen unterstützt ausdrücklich das Ansinnen der Kultusministerkonferenz, den Kompetenzrahmen "neben Anwendungs- und informatorischer Kompetenz stets auch [um] medienpädagogische, medienethische sowie medienkritische Gesichtspunkte" ²³ zu ergänzen. Der Einsatz digitaler Technologien und Künstlicher Intelligenz soll neben der individuellen Förderung zur Entfaltung von Kompetenzen eines Kindes immer auch zur Ausbildung der Persönlichkeit beitragen, die für den Erhalt eines friedlichen Miteinanders und eines gelingenden Zusammenlebens in der Gesellschaft einsteht und beiträgt. Das Erkennen von unwahren Informationen, die Förderung kritischen Denkens, das Befähigen zur Teilhabe oder auch die Begünstigung bürgerschaftlichen Engagements gehören somit unzweifelhaft zu Zielstellungen der Bildung – auch im Kontext digitaler Medien. ²⁴

Die Festschreibung den Umgang mit KI-Anwendungen systematisch und phasenübergreifend in der Lehrkräftebildung ²⁵ zu verankern wird von uns begrüßt. Gleichwohl Fachwissenschaften und Fachdidaktiken gleichermaßen adressiert werden, mangelt es an Konsequenzen für die Verwirklichung. Ein Ausblick auf einen zeitlichen und organisatorischen Rahmen, wie dies effektiv gestaltet werden kann gibt es leider nicht (siehe dazu auch 5.b).

b) Kritische Anmerkungen

Bezüglich der Vereinbarungen der Länder weisen wir auch für den Themenbereich 3 darauf hin, dass es notwendig erscheint, Lehrkräfte nicht allein zu "sensibilisieren"²⁶, sondern mittels Aus- und Fortbildung zu qualifizieren. Auch in diesem Komplex sollten darüber hinaus die Absprachen mit konkreten Zeithorizonten versehen werden. Es ist sicher zu stellen, dass in der Aus- und Fortbildung von Lehrpersonen systematisch die Beschäftigung und der Kompetenzerwerb im Umgang mit KI-Systemen gefördert wird. Dabei ist sowohl der Umgang mit generativer KI als auch der Einsatz von fachlich eingebundenen Tutorsystemen curricular und längerfristig auch über die Formulierung geeigneter Standards zu realisieren.

Grundsätzlich zeigt sich anhand des hier verhandelten Themas (erneut), dass es notwendig ist, überfachlichen Prozessen und pädagogischen Kompetenzen neben der originären Expertise für ein konkretes Unterrichtsfach deutlich mehr Raum und Zeit in Aus- und Fortbildung einzuräumen. Gerade

²¹ Europäische Kommission (2022): Ethische Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von Künstlicher Intelligenz und Daten für Lehr- und Lernzwecke. https://publikationen.kmk-pad.org/ethische-leitlinien-fur-lehrkrafte-uber-die-nutzung-von-ki-und-daten/67644257 Abruf am 09.07.2024

²² Gobrecht, Alexandra et al. (2024): Beyond human subjectivity and error: a novel Al grading system. IU International University of Applied Sciences. https://iu-international-university-of-applied-sciences-research-papers.s3.eu-central-1.amazonaws.com/Beyond human subjectivity and error a novel Al grading system.pdf Abruf am 16.07.2024

²³ Entwurf der Handlungsempfehlungen, Seite 7

²⁴ Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. Absatz 104 https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/aus.11/key.1734/StartAt.1/page.1 Abruf am 09.07.2024

²⁵ Entwurf der Handlungsempfehlungen, Seite 7

²⁶ Entwurf der Handlungsempfehlungen, Seite 8



in Prozessen, die zunehmend durch ein gemeinsames Lernen und Entdecken von Lehrkräften und Schüler*innen gekennzeichnet sind, wird deutlich, dass nicht zwingend der Wissensvorsprung der Lehrkraft gegenüber den Lernenden, sondern deren Fähigkeiten zur pädagogischen Anleitung, Motivation und Prozessgestaltung in den Vordergrund rücken müssen. Ungeachtet dessen weisen Staaten mit entsprechend geeigneten Gewichtungen in der Lehrkräfteausbildung seit Jahrzehnten in internationalen Leistungsvergleichen nach, dass dieser Weg gegenüber dem deutschen System erfolgreicher ist und Schüler*innen besser auf die Begegnungen mit Herausforderungen des Lebens vorbereitet.

- c) Hinweise auf fehlende Aspekte
- d) Redaktionelle Hinweise

6) Themenbereich 4: Regulierung

a) Positive Anmerkungen

Wir begrüßen, dass die beabsichtigten Handlungsempfehlungen der KMK die Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz der persönlichen Daten der Schüler*innen adressiert, sich damit einhergehende Risiken bewusst macht und einen Weg anstrebt, der Lehrenden "größtmögliche Handlungssicherheit"²⁷ geben soll.

Das Recht auf Privatsphäre von Kindern und dessen Implikationen in Bezug auf das digitale Umfeld werden in der bereits oben genannten Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 umfassend dargestellt. Die Vertragsstaaten werden auf Risiken und Gefahren, die aus der Verarbeitung der Daten von Kindern auch in Bildungszusammenhängen erwachsen können, hingewiesen²⁸ und dazu verpflichtet, dass "jeglicher Eingriff [...] gesetzlich geregelt sein, einem legitimen Zweck dienen, dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechen, verhältnismäßig und auf die Wahrung des Kindeswohls ausgerichtet sein [muss]". 29 Darüber hinaus legt der Kinderrechtsausschuss ausführlich dar, unter welchen Bedingungen eine Verarbeitung der Daten von Kindern praktiziert werden kann, welche Anforderungen an eine notwendige Einwilligung dafür durch das Kind und/oder dessen Eltern beziehungsweise Betreuende gestellt werden sowie, welche Rechte bezüglich der Einsichtnahme, Korrektur und Löschung der entsprechenden Daten bestehen. Auch bezüglich der Weiterverwendung und -gabe der Daten sowie des Einflusses beziehungsweise der Auswirkungen des Rechts auf Privatsphäre auf andere Kinderrechte oder Anforderungen an digitale Technologien und die Verwendung Künstlicher Intelligenz gibt der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen den Vertragsstaaten eingehende Hinweise, die zentral für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention sind und insoweit auch im schulischen Umfeld Berücksichtigung finden müssen.³⁰

b) Kritische Anmerkungen

Mit Blick auf die angestrebte Handlungssicherheit für alle Beteiligten im Bildungssystem regen wir über die bislang geplante Vereinbarung hinaus an, nicht nur "möglichst einheitliche Standards zu schaffen, die zur Prüfung von KI-Anwendungen verwendet werden können"³¹ sondern vielmehr eine zentrale Stelle einzurichten und mit der Prüfung zu beauftragten. Zielstellung sollte es sein, länderübergreifende Entscheidungen für oder wider den Einsatz einer spezifischen Anwendung zu

²⁷ Entwurf der Handlungsempfehlungen, Seite 9

²⁸ Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. Absätze 67 und 68. https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/aus.11/key.1734/StartAt.1/page.1 Abruf am 09.07.2024

²⁹ Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. Absatz 69. https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/key.1730/topic.324 Abruf am 16.07.2024

³⁰ Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. Absätze 70 bis 78. Für Absätze 70 bis 72 https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/key.1730/topic.324 sowie für Absätze 73 bis 78 https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/key.1731/topic.324 Abrufe jeweils am 16.07.2024

³¹ Entwurf der Handlungsempfehlungen, Seite 9



ermöglichen. Einerseits erscheint es nicht ressourcengerecht, ein spezifisches digitales Werkzeug sechzehnmal vor dem Hintergrund einheitlicher Standards zu prüfen, andererseits tragen mögliche unterschiedliche Beurteilungen zur Nutzung einer Anwendung in den Bundesländern nicht zur Nachvollziehbarkeit sowie Akzeptanz der Entscheidungen bei, sondern manifestieren im Gegenteil bestehende Inkonsistenzen des deutschen Bildungssystems.

c) Hinweise auf fehlende Aspekte

Unter Anstrich eins der Vereinbarungen im Handlungsfeld 4 wird auf den maßgeblichen Rechtsrahmen eingegangen. In diesem Zusammenhang erachten wir es für dringend erforderlich auf die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen sowie die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zu den Rechten der Kinder im digitalen Umfeld abzustellen. Beide Dokumente bilden ein weltweit gültiges Fundament, welches sodann mittels der bereits referenzierten Rechtsakte europäisch und national untersetzt wird.

Unter Anstrich vier im Handlungsfeld 4 der Vereinbarungen wird eine "gemeinsame[n] Verständigung über "ethical by Design"-Prinzipien vertrauenswürdiger KI-Anwendungen im Bildungsbereich" 32 angestrebt. Vor diesem Hintergrund verweisen wir ausdrücklich auf den Vorrang des Kindeswohls 33 (best interest of the child) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention und den Schutz der persönlichen Integrität 34, welcher mit der Reform des Jugendschutzgesetzes 2021 neu im Paragraphen 10a Nr. 3 aufgenommen wurde. Beide Rechtsgüter sind prägend für die angestrebten ethical-by-design-Prinzipien und müssen entsprechende Berücksichtigung finden.

- d) Redaktionelle Hinweise
- 7) Themenbereich 5: Zugangsfragen zu generativen KI-Anwendungen im Kontext von Chancengerechtigkeit
 - a) Positive Anmerkungen

Die Stiftung Digitale Chancen bestärkt die Kultusministerkonferenz darin "die Perspektive der Schülerinnen und Schüler, deren Lebenswelt in hohem Maße auch von (kommerziellen) Kl-Anwendungen geprägt ist, [...] als leitend für schulische Bildungsprozesse ernstzunehmen"³⁵ und dem folgend sowie gemäß Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention die Perspektiven der Schüler*innenschaft angemessen zu berücksichtigen. Dies setzt voraus, diese in alle Prozesse mit einzubeziehen und ihre Meinungen einzuholen. Damit ein solcher Beteiligungsprozess sinnvoll und zielführend ist, gilt es diese Verfahren altersgerecht und transparent zu gestalten.³⁶

Ebenso begrüßen wir die Berücksichtigung des Erkenntnisstandes zur digitalen Spaltung (digital divide)³⁷ durch die KMK sowie das Bewusstsein für die verschiedenen Ebenen in diesem Kontext. Bezüglich der ersten Stufe (first-level-divide) und mit Blick auf deren Reduzierung fordern wir die Kultusminister*innen auf, das Prinzip der Lernmittelfreiheit bundesweit zu etablieren und auf alle digitalen Technologien, Anwendungen und Endgeräte anzuwenden, welche im schulischen

³² Entwurf der Handlungsempfehlungen, Seite 10

³³ Vereinte Nationen (2013): Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt. https://www.institut-fuer-

 $[\]underline{menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/UNCRC_Allgemeine_Bemerkung_Nr_14.pdf} \ Abruf \ am \ 10.07.2024$

³⁴ Krause, Torsten/Kretschmann, Yola/Yacob, Aaron (2022): Zum Begriff der persönlichen Integrität im Jugendschutz. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB). Jahrgang 70 (2022). Heft 4 S. 629-635

³⁵ Entwurf der Handlungsempfehlungen, Seite 10

³⁶ BMFSFJ (2015): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf Abruf am 10.07.2024

³⁷ Entwurf der Handlungsempfehlungen, Seite 10



Bildungssystem zum Einsatz kommen sollen, und dies in den Vereinbarungen dieser Handlungsempfehlungen zu verankern.

- b) Kritische Anmerkungen
- c) Hinweise auf fehlende Aspekte

Bezüglich des zu entwickelnden LLM für den schulischen Bildungsbereich³⁸ möchten wir nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Künstliche Intelligenz nur mit hochwertigen und korrekten Daten trainiert werden darf, sichergestellt werden muss, dass alle Kinderrechte, insbesondere jedoch das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz, ebenso wie der Vorrang des Kindeswohls einzuhalten sind und in jedem Fall die Verstetigung von bestehenden Diskriminierungen und Benachteiligung zu verhindern ist. Ein ungeprüfter Zugriff auf vorhandene Daten im freizugänglichen Internet schließt sich demnach aus.

d) Redaktionelle Hinweise

8) Über die Stiftung Digitale Chancen

Die Stiftung Digitale Chancen ist eine gemeinnützige, operativ tätige Stiftung mit Sitz in Berlin. Seit 2002 erforscht sie die gesellschaftlichen Folgen der Digitalisierung und setzt sich für den chancengleichen Zugang aller Menschen zum Internet ein. Mit zahlreichen Projekten auf nationaler und europäischer Ebene verfolgt die Stiftung das Ziel der digitalen Inklusion, Teilhabe und Chancengerechtigkeit und wirkt so einer digitalen Spaltung der Gesellschaft entgegen.³⁹

Berlin, 17.07.2024

³⁸ Entwurf der Handlungsempfehlungen, Seite 11

³⁹ Weitere Informationen unter https://www.digitale-chancen.de/ Abruf am 08.07.2024